

Klasse 2: Lern- und Förderempfehlungen

Beitrag von „sina“ vom 15. Januar 16:45

Hallo, vielleicht könnt ihr helfen.

Müssen in NRW zum Halbjahr in Klasse 2 Lern- und Förderempfehlungen geschrieben werden?
Die Zweitklässler bekommen ja kein Zeugnis.

Vielen Dank!

Sina

Beitrag von „Tootsie“ vom 15. Januar 17:33

Hallo,

uns ist letztes Jahr von der Schulleitung gesagt worden, dass auch die Zweitklässler zum Halbjahr bei nicht ausreichenden Leistungen eine Lern- und Förderempfehlung bekommen müssen. Das ist nicht ans Zeugnis gekoppelt.

Tootsie

Beitrag von „silke111“ vom 15. Januar 17:57

unser schulleiter (nicht immer der informierteste) sagte, dass die zweitklassenlehrer dies nicht tun müssen, weil die an ein zeugnis gebunden wäre. stattdessen jedoch einen fö-plan.

Beitrag von „sina“ vom 15. Januar 2010 18:11

Unsere Schulleitung (auch "nicht immer" gut informiert) war sich unsicher, meinte aber, dass es so sein müsste.

Hat jemand denn einen Hinweis auf die entsprechende Rechtsgrundlage?

Sina

Beitrag von „alem2“ vom 22. Januar 2012 12:41

Hallo,

das Thread hole ich noch einmal wieder hoch aus aktuellem Anlass.

Hat inszwischen jemand eine Rechtsgrundlage dazu für NRW gefunden?

Alema

Beitrag von „Dave“ vom 22. Januar 2012 17:55

§7 (AO-GS)

Versetzung

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. **Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.** Im Schuljahr 2006/07

sind die Leistungen im Fach Englisch nicht versetzungswirksam.

(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, **erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.** Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.

Viele Grüße

Beitrag von „Tintenklecks“ vom 22. Januar 2012 18:33

Zu diesem §7 gibt es in der [Bass](#) noch eine Verwaltungsvorschrift, die genau besagt, wann eine Förderempfehlung geschrieben werden muss:

"Lern- und Förderempfehlungen (

[§ 50 Abs. 3 SchulG](#)) werden erstmals zum Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres erteilt. Die Lern- und Förderempfehlung richtet sich an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler und an die Schule selbst. Sie wird schriftlich erteilt und ist nicht Bestandteil eines Zeugnisses. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert sie bei Bedarf mündlich."

Viele Grüße

Beitrag von „alem2“ vom 22. Januar 2012 22:08

Danke, das habe ich gesucht!

Alema